

Anlage zu § 1 Abs. 2 MPO Ed.: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Latein: Die römische Literatur, Kultur und Gesellschaft im europäischen Kontext vom 15. September 2008 mit Änderungen vom 15. Januar 2009 und 1. Februar 2010

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 217) hat die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft folgende Anlage zu § 1 Abs. 2 der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang "Master of Education" (MPO Ed.) an der Universität Bielefeld i. d. F. vom 15. März 2006 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 35 Nr. 4 S. 61), geändert durch Ordnung vom 2. Juli 2007 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 36 Nr. 14 S. 168) in Verbindung mit der Berichtigung vom 3. Dezember 2007 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 36 Nr. 23 S. 258) erlassen:

1. Überblick über die Studienrichtungen (§§ 2 Abs. 3, 6 MPO Ed.)

- (1) Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen als zweites Unterrichtsfach (4 Semester): Ziffer 4.1
Diese Studienrichtung (120 LP) umfasst gemäß § 6 Abs. 3 MPO Ed. das Studium eines Unterrichtsfachs, die Masterarbeit und nach Maßgabe dieser Fächerspezifischen Bestimmungen professionsbezogene Vertiefungsstudien.
- (2) Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen als Fortsetzung des Nebenfachstudiums aus dem Bachelorstudiengang (4 Semester): Ziffer 4.2.
Diese Studienrichtung (120 LP) umfasst gemäß § 6 Abs. 3 MPO Ed. die Ergänzung eines Unterrichtsfachs, das Studium von Erziehungswissenschaft, die Masterarbeit und nach Maßgabe dieser Fächerspezifischen Bestimmungen professionsbezogene Vertiefungsstudien.
- (3) Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen, Studienschwerpunkt Grundschule oder Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule (2 Semester): Ziffer 4.3.
Diese Studienrichtung (60 LP) umfasst gemäß § 6 Abs. 1 MPO Ed. das Studium eines Unterrichtsfachs oder das Studium von Erziehungswissenschaft und die Masterarbeit.
- (4) Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen, Studienschwerpunkt Grundschule oder Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule, und zusätzlich für das Lehramt für Sonderpädagogik (4 Semester): Ziffer 4.4.
Diese Studienrichtung (120 LP) umfasst gemäß § 6 Abs. 2 MPO Ed. das Studium des zweiten Unterrichtsfachs für GHR, das integrierte sonderpädagogische Studium und die Masterarbeit.

2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 6 MPO Ed.)

Voraussetzung für den Zugang ist der Nachweis der sprachlichen Eignung, welcher durch eine Eignungsprüfung erfolgt. Studierende, die den Nachweis vor Aufnahme des Bachelorstudiums an der Universität Bielefeld erbracht haben, müssen diesen nicht erneut erbringen. Das Verfahren ist in der Ordnung zur Feststellung der sprachlichen Eignung für das Fach Latein im Bachelor-Studiengang oder im Masterstudiengang mit Abschluss Master of Education an der Universität Bielefeld in der jeweils gültigen Fassung geregelt.
Um die Qualifikation für das Fach Latein im Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Gym/Ge) zu erlangen, muss das Graecum nachgewiesen werden. Die entsprechenden Sprachkenntnisse sind spätestens vor dem Studium des Profilmoduls 6 (PM 6) nachzuweisen.

3. Studienbeginn (§ 5 MPO Ed.)

Das Studium des Faches Latein: Die römische Literatur, Kultur und Gesellschaft im europäischen Kontext kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Ein Studienbeginn im Sommersemester kann zu eingeschränkten Wahlmöglichkeiten und damit zu einer Verlängerung der Studiendauer führen.

4. Einzelne Studienrichtungen (§§ 2 Abs. 3, 6 MPO Ed.)

- 4.1 Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Gym/Ge) als zweites Unterrichtsfach (4 Semester)**
- entfällt -
- 4.2 Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Gym/Ge) als Fortsetzung des Nebenfachstudiums aus dem Bachelorstudiengang (4 Semester)**
 - 4.2.1 Fachliche Basis** - entfällt -

4.2.2 Profil

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
PM2	Die Römische Kultur und Gesellschaft im europäischen Kontext ¹	10	6	1-4 ²	2		
PM3	Literarischer Kanon und kulturelles Gedächtnis: Die lateinische Literatur in Spätantike, Mittelalter und Renaissance-Humanismus ¹						
PM5	Antike und Europa: Bildungskonzepte, Wertvorstellungen, Verhaltensnormen und Medien	10	6	1-4 ²	1 ⁵	1	
PM6	Antike Geschichte und ihre europäischen Rezeptionen	10	6	1-4 ²	2		Graecum
PPS	Profilbezogene Praxisstudien: Die Vermittlung lateinischer/römischer Sprache, Literatur und Kultur in der Schule	6	6 ³	1-4 ²		1	
Umfang des Fachstudiums insgesamt:		36	24		5	2	
Professionsbezogene Vertiefung ⁴		9					

¹ Es muss ein im Studienverlauf noch nicht absolviertes Modul gewählt werden.

² Es wird empfohlen, die jeweiligen Module innerhalb eines Semesters abzuschließen.

³ Im Modul PPS sind fachdidaktische Studien im Umfang von 4 SWS enthalten.

⁴ Dieser Bereich dient der Vertiefung des Studiums. Hier können Module oder Lehrveranstaltungen aus einem der beiden Unterrichtsfächer oder aus Erziehungswissenschaft studiert werden. Das Nähere regelt Ziffer 4.2.4 dieser Fächerspezifischen Bestimmungen.

⁵ Das Modul wird mit einer modulbezogenen Einzelleistung abgeschlossen.

4.2.3 Masterarbeit (§ 11 MPO Ed.)

Die Masterarbeit (15 LP) kann in einem der Unterrichtsfächer (auch in einem im Bachelorstudium bereits abgeschlossenen Fach) oder in Erziehungswissenschaft angefertigt werden. Für eine Masterarbeit im Fach Latein: Die römische Literatur, Kultur und Gesellschaft im europäischen Kontext ist Ziffer 5 dieser FsB maßgeblich.

4.2.4 Professionsbezogene Vertiefung (§ 6 Abs. 3 Satz 4 MPO Ed.)

Wird die Masterarbeit im Fach Latein geschrieben, ist im Bereich der Professionsbezogenen Vertiefung mindestens eine weitere Lehrveranstaltung aus dem Angebot des Fachs Latein zur Begleitung der Masterarbeit zu absolvieren. Die ggf. weiteren Leistungspunkte aus dem Bereich der Professionsbezogenen Vertiefung sind in Modulen oder Lehrveranstaltungen zur Fortsetzung eines im Bachelorstudium abgeschlossenen Faches, insbesondere einer Fremdsprache zu erwerben. Wird die Masterarbeit nicht im Fach Latein geschrieben, sind für den Bereich der Professionsbezogenen Vertiefung die entsprechenden Regelungen des Faches der Masterarbeit maßgeblich. Ist der Bereich dort nicht geregelt, sind im Rahmen der Professionsbezogenen Vertiefung Module oder Lehrveranstaltungen zur Fortsetzung eines im Bachelorstudium abgeschlossenen Faches, insbesondere einer Fremdsprache zu studieren.

4.3 Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (GHR), Studienschwerpunkt Grundschule (G) oder Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule (HRGe) (2 Semester)

- entfällt -

4.4 Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (GHR), Studienschwerpunkt Grundschule (G) oder Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule (HRGe), und zusätzlich für das Lehramt für Sonderpädagogik (SP) (4 Semester)

- entfällt -

5. Nähere Angaben zu Leistungspunkten und Einzelleistungen (§ 9 Abs. 1 u. 2, §§ 10 - 11a MPO Ed.)

(1) Leistungspunkte werden im Fach Latein: Die römische Literatur, Kultur und Gesellschaft im europäischen Kontext durch regelmäßige Teilnahme an einem Lehrangebot, durch aktive Teilnahme, die die Anfertigung von Aufgaben zu Übungszwecken einschließt, und/oder durch benotete bzw. unbenotete Einzelleistungen erworben.

(2) Aufgaben zu Übungszwecken können die Übersetzung von Texten und Textabschnitten (latein-deutsch), die Lektüre und Auswertung von Sekundärliteratur, ein vorbereiteter kleiner Sitzungsbeitrag, die Vorbereitung und Durchführung einer Gruppenarbeit, Anwendungsaufgaben etc. sein.

- (3) Einzelleistungen werden in einer der folgenden Formen erbracht:
- Klausur von mindestens zwei und höchstens vier Stunden Dauer,
 - schriftliche Hausarbeit im Umfang von 15-20 Seiten ,
 - Referat mit einer Dauer von 15-30 Minuten mit schriftlichem Thesenpapier und Kurzausarbeitung,
 - grundständige Vorbereitung einer Seminareinheit, d.h. der oder die Studierende fungiert während einer Seminareinheit als Moderatorin oder Moderator für spezielle Fragen der Text-Überlieferung, Text-Kritik, Text-Übersetzung, Text-Kommentierung und ggf. Metrik,
 - schriftlicher Bericht zum Schulpraktikum im Umfang von ca. 15 Seiten,
 - mündliches Prüfungsgespräch mit einer Dauer von in der Regel 30 Minuten.
- Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis des Erwerbs von Kompetenzen im Bereich fachlicher Schlüsselqualifikationen und Medienkompetenz sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein.
- (4) Mündliche Einzelleistungen werden vor einem prüfungsberechtigten Mitglied der Fakultät in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers erbracht. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten. Bei einer mündlichen Einzelleistung im Rahmen einer Modulabschlussprüfung sind in der Regel zwei Prüferinnen oder Prüfer zu bestellen.
- (5) Die Masterarbeit hat in der Regel einen Umfang von ca. 50-60 Seiten. Auf begründeten Antrag kann die Dekanin oder der Dekan nach Rücksprache mit der die Masterarbeit betreuenden Person eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu zwei Wochen, bei einem empirischen Thema um bis zu drei Wochen gewähren.

6. Inkrafttreten

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft.

Artikel II der Änderungsordnung vom 1. Februar 2010

(1) Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft. Sie gilt ab dem Wintersemester 2009/2010.

(2) Diese Änderungsordnung gilt nicht für Studierende, die die Module **PM 4 und PM 5** bis zum Ende des Sommersemesters 2009 erfolgreich abgeschlossen haben.